



## Landgericht Bremen

3 O 1712/11

Verkündet am:  
02.09.2016

gez.: Henke, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Delmenhorst GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer Hans-Ulrich Salmen, Fischstr. 32-34,  
27749 Delmenhorst,

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Herrn

Bremen,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte Rechtsanw. Näke & Petersen, Waller Heerstraße 99, 28219 Bremen,  
Geschäftszeichen:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom  
10.06.2016 durch

den Richter am Landgericht Bolay,  
die Richterin Förster und  
den Richter am Landgericht Dr. Schröder

für **R e c h t** erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

### **T a t b e s t a n d**

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus einem Erdgasliefervertrag auf Zahlung in Anspruch.

Die Klägerin belieferte den Beklagten als Tarifkunden für eine Immobilie in Delmenhorst bis zum 31.08.2012 mit Erdgas und macht für den Zeitraum vom 31.01.2005 bis 28.08.2012 Zahlungsrückstände des Beklagten in Höhe von insgesamt 5.350,80 EUR auf der Grundlage von in diesem Zeitraum mehrfach einseitig vorgenommener Preiserhöhungen geltend. Der tatsächliche Erdgasverbrauch des Beklagten ist unstrittig; strittig ist zwischen den Parteien, ob die Klägerin wiederholt ihre Preise erhöhen durfte. Mit Schreiben vom 19.10.2006 widersprach der Beklagte den Preiserhöhungen zum 01.10.2004, 1.10.2005, 1.1.2006 und 1.10.2006, des Weiteren widersprach der Beklagte mit Schreiben vom 01.12.2006 bzw. 15.11.2009 den Jahresabrechnungen der Klägerin für die Jahre 2006 und 2009. Unter dem 25.11.2009 unterzeichnete der Beklagte eine Erklärung (K2, Bl. 63 der Akte), in welcher er gegenüber der Klägerin bezüglich der sich aus den Gaspreiserhöhungen ergebenden umstrittenen Forderungen auf die Einrede der Verjährung bis sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss eines Revisionsverfahrens des Bundesgerichtshofs über eine Entscheidung des Landgerichts Oldenburg verzichtete.

Die Klägerin trägt vor, sie habe lediglich die eigenen Kostensteigerungen und -senkungen an ihre Kunden weitergegeben. Die Gaspreiserhöhungen in den Jahren 2005 und 2006 seien sogar geringer ausgefallen als die Steigerungen ihrer eigenen Bezugskosten, so dass sich ihre Gewinnmarge im Jahr 2006 sogar verschlechtert habe; dies habe – insoweit unstrittig – ein Sachverständiger in einem vor dem Landgericht Oldenburg geführten entsprechenden

Rechtsstreit auch festgestellt. Der Beklagte sei daher zur Zahlung der berechneten Preise verpflichtet, jedenfalls aber schulde er einen Arbeitspreis von 4,13 EUR pro Kilowattstunde.

**Die Klägerin beantragt,**

**den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 5.350,80 EUR nebst 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit dem 03.05.2010 zu zahlen.**

**Der Beklagte beantragt,**

**die Klage abzuweisen und**

**die Rechtssache dem Europäischen Gerichtshof zwecks Einholung einer Vorabentscheidung nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorzulegen.**

Der Beklagte trägt vor, die im streitgegenständlichen Zeitraum vorgenommenen Preiserhöhungen seien mangels Einverständnis' des Beklagten unwirksam, so dass Zahlungsrückstände nicht bestünden. Es bestünden erhebliche Zweifel daran, ob die Klägerin lediglich ihre Beschaffungskostenerhöhungen weitergegeben habe, jedenfalls die zum 01.10.2008 durch die Klägerin vorgenommene Grundpreiserhöhung sei durch nichts gerechtfertigt. Es wäre zudem erforderlich gewesen, dass die Klägerin dem Beklagten die Preisänderungen brieflich mitgeteilt hätte, was sie – unstrittig – nicht getan habe. Soweit der BGH zwischenzeitlich entschieden habe, dass ein Recht des Gasversorgers zur Preiserhöhung ggf. aus einer ergänzenden Vertragsauslegung folge, sei dies mit europäischem Recht nicht zu vereinbaren. Schließlich sei ein Großteil der geltend gemachten Ansprüche auch verjährt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf sämtliche wechselseitigen Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten der Parteien Bezug genommen, insbesondere auf die Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 31.12.2012, 22.04.2013, 23.04.2013, 23.01.2015 und 21.07.2016, sowie auf die Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten des Beklagten vom 13.03.2013, 02.03.2015, 25.01.2016, 09.06.2016 und 09.08.2016, jeweils nebst allen Anlagen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Zwar kommt ein restlicher Kaufpreisanspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus § 433 Abs. 2 BGB in Höhe der Klageforderung grundsätzlich durchaus in Betracht. Insbesondere stellt auch eine briefliche Mitteilung gemäß § 5 Abs. 2 GasGVV in Bezug auf die in Rede stehenden Preiserhöhungen kein Wirksamkeitserfordernis dar (vgl. BGH, Urteil vom 09.12.2015, VIII ZR 208/12). Die Klägerin hat jedoch zur Berechtigung der von ihr einseitig vorgenommenen Preiserhöhungen nicht hinreichend substantiiert vorgetragen.

Die von der Klägerin geltend gemachte Saldoforderung beruht auf mehreren seit 2004 vorgenommenen einseitigen Preisanpassungen, welche sowohl den Arbeits- als auch den Grundpreis betrafen. Unter welchen Voraussetzungen ein Gasversorger derartige Preiserhöhungen vornehmen kann, ist vom Bundesgerichtshof auf der Grundlage zweier Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs vom 23.10.2014 (C-359/11 und C-400/11) mittlerweile geklärt. Danach ist ein Gasversorger im Grundsatz berechtigt, (lediglich) Steigerungen seiner eigenen (Bezugs-) Kosten, soweit diese nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden, während der Laufzeit des Tarifkundenvertrages an den Kunden weiterzugeben, und er ist verpflichtet, bei einer Tarifanpassung Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen (vgl. nur BGH, Urteil vom 06.04.2016, VIII ZR 236/10). Diese Rechtslage ergibt sich infolge der Rechtsprechung des EuGH allerdings nicht aus den nicht mehr anzuwendenden § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV, § 5 Abs. 2 GasGVV, sondern nunmehr aus einer ergänzenden Vertragsauslegung des deswegen lückenhaft gewordenen Gaslieferungsvertrages (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2015, VIII ZR 158/11). Für den Fall, dass eine Preiserhöhung danach unwirksam gewesen sein sollte, kann der Kunde dies allerdings nur geltend machen, wenn er die Preiserhöhung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat (vgl. BGH, a.a.O.).

Darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass die Preiserhöhungen nach den dargestellten Maßstäben berechtigterweise erfolgt sind, ist der Gasversorger, wobei die Weitergabe der Kostensenkungen und -erhöhungen nicht tagesgenau erfolgen muss, sondern auf das Gaswirtschaftsjahr abgestellt werden kann (BGH, a.a.O.).

Demgemäß hätte die Klägerin zu allen im streitgegenständlichen Zeitraum vorgenommenen Preiserhöhungen substantiiert und unter Beweisantritt vortragen müssen, ob und ggf. in welchem Umfang diese auf einer Steigerung ihrer eigenen Bezugskosten beruht haben, welche auch durch Kostensenkungen in anderen Bereichen nicht ausgeglichen werden konnten, und ob sie Kostensenkungen ebenso berücksichtigt hat wie Kostenerhöhungen. Dies gilt auch hinsichtlich der Preiserhöhung zum 01.10.2006. Insofern mag zwar unstrittig sein, dass ein Sachverständiger in einem anderen Verfahren Feststellungen im Sinne der Klägerin getroffen hat. Diesen Feststellungen kommt für das vorliegende Verfahren jedoch weder Bindungswirkung zu, noch folgt daraus, dass die Berechtigung der Klägerin zu der Preiserhöhung auch im vorliegenden Verfahren unstrittig ist. Vielmehr ist der gesamte Vortrag des Beklagten dahin zu verstehen, dass er die Berechtigung der Klägerin zu allen im streitgegenständlichen Zeitraum vorgenommenen Preiserhöhungen bestreitet. Demgemäß hätte die Klägerin auch zu dieser Preiserhöhung detailliert vortragen müssen.

Trotz entsprechenden ausdrücklichen Hinweises der Kammer im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2016 ist die Klägerin ihrer Darlegungslast hinsichtlich sämtlicher Preiserhöhungen aber nicht im Ansatz nachgekommen. Vielmehr hat sie mit Schriftsatz vom 21.07.2016 lediglich erneut die Preisänderungen als solche vorgetragen und dazu die Rechnungen sowie ihre Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2007, 2008 und 2010 vorgelegt. Sie hat jedoch nicht in nachvollziehbarer Art und Weise schriftsätzlich dazu vorgetragen, aufgrund welcher konkreten Steigerung ihrer Bezugskosten sie welche Preisänderungen vorgenommen hat und ob sie dabei Kostensenkungen – auch in anderen Bereichen – ebenso berücksichtigt hat wie Kostensteigerungen. Die Kammer ist angesichts des erfolgten Hinweises auch nicht gehalten, sich diese Informationen selbst aus den zur Akte gereichten Unterlagen zusammenzusuchen, sofern sie denn in ihnen enthalten sein sollten.

Da der Beklagte mit seinen Schreiben vom 19.10.2006, 01.12.2006 und 15.11.2009 sowie seinem Widerspruch vom 02.09.2011 gegen den der Klage zu Grunde liegenden Mahnbescheid sämtlichen Preiserhöhungen auch jeweils innerhalb der Dreijahresfrist widersprochen hat, ist er auch nicht gehindert, die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen weiterhin geltend zu machen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Entscheidung, ob die streitgegenständlichen Forderungen auch verjährt wären, was angesichts der Erklärung des Beklagten vom 25.11.2009 allerdings nicht anzunehmen sein dürfte.

II.

Im Übrigen besteht bereits aufgrund der Klagabweisung keine Veranlassung, das Verfahren dem EuGH zur Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV vorzulegen, da die Kammer den entsprechenden Antrag des Beklagten lediglich als Hilfsantrag auslegt.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Bolay

Dr. Schröder

Förster

**Ausgefertigt**

Bremen, 05.09.2016

Henke, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts